

Beschluss Nr. 473/2026

Schwyz, 23. Juni 2026 / jh

Versandt am: 30. Juni 2026

BK: Änderung des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt
Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat die Bundeskanzlei den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 (PublG, SR 170.512) zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2026 unterbreitet.

Das PublG regelt die Veröffentlichung der Amtlichen Sammlung (AS), der Systematische Sammlung (SR) und des Bundesblatts (BBI). Die Änderung des PublG umfasst zwei Aspekte. Zum einen soll auf den periodischen Druck und Vertrieb im Bereich der amtlichen Veröffentlichungen sowie auf die Verpflichtung zur Herstellung einer Mindestanzahl gedruckter Exemplare verzichtet werden. Hintergrund dieser geplanten Änderungen ist, dass die Nachfrage nach gedruckten Exemplaren stetig rückläufig ist und die Texte der AS, SR und des BBI inzwischen fast ausschliesslich online konsultiert werden. Die Organisations- und Produktionskosten der gedruckten Ausgaben stehen daher nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Rechtsanwendung und der Verwaltung. Der Bezug von Einzelausgaben auf Bestellung («Print-on-Demand», POD) ist dagegen von der Änderung nicht betroffen und steht weiterhin zur Verfügung. Es besteht daher weiterhin die Möglichkeit, gegen eine die Kosten für Produktion und Vertrieb deckende Gebühr, gedruckte Einzelausgaben der Texte der AS, der SR des BBI zu beziehen.

Die zweite vorgesehene Änderung betrifft die Verweispublikation. Die Verweispublikation ermöglicht es, die AS, SR und das BBI von Texten zu entlasten, die ausschliesslich detaillierte, häufig rein technische Bestimmungen enthalten und sich nur an einen begrenzten Kreis von Fachleuten richten. Im Laufe der Zeit hat sich die Tendenz zur Ausgliederung von Inhalten der AS, der SR und des BBI mittels Verweispublikationen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 PublG verstärkt. Die federführenden Amtsstellen streben damit eine Verminderung des Aufwands insbesondere bei der Übersetzung oder der Formatierung der Texte an. Dies bringt Nachteile in Bezug auf die Maschinenlesbarkeit, die Sprachversionen, den Wiedererkennungswert und den Funktionsumfang der publizierten Texte mit sich. Entgegen dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers lässt die beispielhafte Aufzählung der Kriterien in Art. 5 Abs. 1 PublG der Bundeskanzlei keine Möglichkeit,

die vollständige Veröffentlichung eines gesamten Textes oder eines Anhangs anzuordnen, wenn die zuständigen Behörden anders entschieden haben. Die nicht abschliessende Liste mit den Bedingungen für eine Veröffentlichung von Texten oder Textteilen in Form von Verweisen soll daher abschliessend formuliert werden. Dadurch können Veröffentlichungen in Form eines Verweises auf jene Texte beschränkt werden, deren vollständige Veröffentlichung in der AS oder im BBl nicht zweckmässig ist.

2. Mitberichtsverfahren

Die Staatskanzlei sowie sämtliche Departemente – mit Ausnahme des Baudepartements – verzichten auf einen Mitbericht. Das Baudepartement regt an, in Art. 16 VE-PublG in einem zweiten Satz zusätzlich eine Delegationsnorm zu schaffen, wonach der Bundesrat die Einzelheiten des Bezugs von gedruckten Fassungen regelt.

3. Erwägungen

Der Bezug von gedruckten Fassungen im Sinne von Einzelausgaben auf Bestellung (POD) wird durch die vorliegende Revision nicht angetastet. Die Möglichkeit des Bezugs einer gedruckten Fassung auf Bestellung besteht folglich bereits heute und ist daher schon ausreichend geregelt. Soweit also das Baudepartement auf die Notwendigkeit einer Delegationsnorm hinweist, um den Bezug von gedruckten Fassungen im Detail zu regeln, kann darauf verzichtet werden. Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage folglich zu und hat keine ergänzenden Bemerkungen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung in elektronischer Form an: KAV-extern@bk.admin.ch mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.
2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundeskanzlei
3003 Bern

KAV-extern@bk.admin.ch

Schwyz, 23. Juni 2026

Änderung des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat die Bundeskanzlei den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 (Publikationsgesetz, SR 170.512) zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2026 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu und hat keine ergänzenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundeskanzler, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.